

Editorial



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
neben der Produktqualität gewinnt die Qualität der Inspektion von Entwässerungsanlagen aufgrund des Wettbewerbs im Markt zunehmend an Bedeutung, wie z.B. auch die Erfahrungen bei der Generalinspektion von Abscheideranlagen zeigen.

Das Engagement des GET bei der Erstellung des DWA-M 190 hat wesentlich zur Bestimmung der Anforderungen an die zukünftige Qualifizierung von Fachkundigen in diesem Bereich beigetragen. Folgen muss nun noch die Umsetzung einer unabhängigen, anerkannten Gütesicherung. Durch den zunehmenden rein informativen Status der Fremdüberwachung in Normen wird dieser Qualitätsbaustein im bilateralen Vertrauensverhältnis der Beteiligten immer wichtiger. Dazu gehört auch die Sensibilisierung der Anwender und die kompetente Information zu „freizügigen“ Interpretationen des Regelwerks, die zwangsläufig im Zusammenhang mit neuen fachlichen Regelungen und neuen Produktvarianten immer wieder auftauchen.

Das vorliegende GET-Info befasst sich schwerpunktmäßig mit der Abscheidetechnik, aber auch mit den Sicherheitsanforderungen an Schachtabdeckungen, sowie Themen aus Normung und Regelwerk.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen
Ihr Ulrich Bachon

ulrich.bachon@fv-get.de

Qualität nicht nur für die Produkte

Ganzheitlicher Umweltschutz bedingt auch ordnungsgemäßen Einbau, sachkundigen Betrieb und fachkundige Inspektion

Die freiwillige Fremdüberwachung ist ein Schlüsselement der Gütesicherung von Produkten. Deren Qualität wird aber erst nachhaltig gesichert durch Kontrollen beim Einbau und im späteren Betrieb. Erfahrungen z.B. bei der Generalinspektion von Abscheideranlagen haben gezeigt, dass dies eine wichtige Voraussetzung für sicheren Umweltschutz ist.

Gemäß DIN 1999-100 und den bauaufsichtlichen Zulassungen wird beim Einbau dieser Anlagen und dann im 5-Jahres-Rhythmus die Generalinspektion durch einen „Fachkundigen“ verlangt. Wer „fachkundig“ ist und welche Voraussetzungen „Fachkundige“ erfüllen müssen, ist nicht konkret festgelegt, d.h. gerade der kritischste Punkt bei der Umsetzung der Generalinspektion ist unregelt. Dies kann weder im Sinne eines qualitativ hochwertigen, vorbeugenden Umwelt- und Gewässerschutzes, noch im Sinne des verantwortlichen Handelns und der Haftungssituation des Betreibers der Anlage sein.

GET hat frühzeitig diese noch offenen Regeln mit dem Konzept einer „Überwachungsgemeinschaft Entwässerungstechnik“ im GET geschlossen. Mit deren Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden die fachliche und persönliche Kompetenz der Fachkundigen auf dem speziellen Gebiet der Abscheidetechnik auf

der Grundlage von konkreten Anforderungen und Richtlinien sichergestellt. Wesentlicher Kernpunkt ist die freiwillige Selbstverpflichtung zur Teilnahme an einem Kontrollsystem bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung.

Die qualitativ hochwertige, unabhängige Erstprüfung vor Inbetriebnahme schützt den Betreiber der Anlage vor Folgeschäden, die bereits bei nicht fachgerechtem Einbau auftreten, aber erst rufbar werden, wenn die Gewährleistung abgelaufen ist. Die regelmäßige 5-jährige Generalinspektion sollte aufgrund der nun möglichen langen Entleerzyklen der Anlagen nur von nachweislich fachlich qualifizierten Personen vorgenommen werden, die vorhandene Mängel erkennen und fachlich kompetent bewerten können. Hier geht es nicht nur um die Dichtheitsprüfung, sondern um die Prüfung der Betriebsbedingungen insgesamt.

Die von GET anerkannten und zertifizierten Sachverständigen erfüllen diese besonderen Anforderungen und gewährleisten damit Generalinspektion und Dichtheitsprüfung auf dem geforderten hohen fachlichen Niveau.

Das mehr als 10-jährige Engagement der Mitglieder der „Überwachungsgemeinschaft Entwässerungstechnik im GET“ für eine qualitativ

Generalinspektion von Abscheideranlagen (Fotos: ifg-Diez und Umweltberatung Winkelhardt) →



Qualität nicht nur für die Produkte

anspruchsvolle Generalinspektion hat dazu geführt, dass die wesentlichen Anforderungen unserer GET-Richtlinien für Fachkundige auch in das neue DWA-Merkblatt M 190 für den Bereich der Prüfung von Abscheideranlagen übernommen wurden. Es ist vorgesehen, dass deren Umsetzung zukünftig durch eine unabhängige, anerkannte Gütesicherung sichergestellt werden soll.

Diese Entwicklung zeigt einmal mehr die zunehmende Bedeutung von freiwilligen Qualitätsstandards (Güteanforderungen) gegenüber Standard- (Norm-) Anforderungen.

Bestes Beispiel für den aufgrund der europäischen Harmonisierung teilweise sinkenden allgemeinen Standard im Bereich der Entwässerungstechnik ist die Vorgabe der EU, dass die Fremdüberwachung, die in Deutschland traditionell ein wichtiger Qualitätsbaustein ist, in harmonisierten europäischen Normen nicht mehr verbindlich enthalten sein darf und dem freien Wettbewerb überlassen werden soll.

Wie sich diese „Öffnung der Märkte“ langfristig auf das Niveau des vorbeugenden Umweltschutzes auswirkt und vor allem auf die Haftung des Betreibers aufgrund seiner Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlage, ist kritisch zu bewerten.

Kernpunkte der „GET-Fachkunde“

1. Personenbezogene Eignung (Unabhängigkeit)
2. Nachvollziehbar, nachgewiesene (geprüfte) fachliche Kompetenz
3. Geeignete materielle Ausstattung zur Anlagenprüfung
4. Laufende Aktualisierung der fachlichen Kompetenz
5. Freiwillige Selbstverpflichtung zur Eigen- und Fremdüberwachung
6. Entzug des GET-Zertifikats bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Abscheideranlagen mit „Zulaufsperrre“

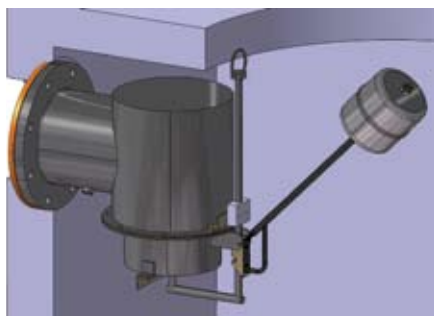
Systemvarianten der Leichtflüssigkeitsabscheider mit Klärungsbedarf

In letzter Zeit tauchen in der Praxis des öfteren Hinweise auf, dass eine selbsttätige Warneinrichtung nicht erforderlich sei, wenn die Abscheideranlage mit einer Sperre am Zulauf anstatt der üblichen selbsttätigen Verschlusseinrichtung am Ablauf (Schwimmerverschluss) ausgestattet ist. Das wird teilweise noch dahingehend erweitert, dass in diesen Fällen auch auf die Überhöhung des Schachtaufbaus verzichtet werden könne und sogar Undichtheiten im Schachtaufbau unkritisch seien.

Obwohl die Thematik für den Fachmann auf den ersten Blick einfach erscheint, werden Bauherren, Architekten, Planer und Einbauunternehmen durch diese wenig korrekten Aussagen verunsichert. Wir meinen, dass hier eine sachkundige Beratung unabdingbar ist. Es gilt zunächst, die Begrifflichkeiten klarzustellen (siehe Kasten Seite 3) .



Zulauf-„Verschluss“ (Foto: ifg-Diez)



Zulauf-„Sperre“ (Abb.: Autech)

Drei wesentliche Fragen und die schlüssigen Antworten

1. Muss der Schachtaufbau auch dann dicht sein, wenn eine selbsttätige Verschlusseinrichtung vorhanden ist, die den Zufluss in die Abscheideranlage verhindert?

Die Anforderung an die Dichtheit der Abscheideranlage einschließlich Schachtaufbau gilt zunächst für alle Anlagen, unabhängig vom Vorhandensein zusätzlicher Einrichtungen

oder der Anordnung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung. Dies ergibt sich aus den Normen und Regelwerken (z. B. EN 752, EN 12056, DIN 1986-100, EN 476, EN 1917, etc.). Die Begründung dafür ist, dass ein Ansteigen des Flüssigkeitsspiegels innerhalb der Anlage (und damit auch der Leichtflüssigkeitsschicht) nicht nur durch das bestimmungsgemäße Verschließen einer am Ablauf angeordneten selbsttätigen Verschlusseinrichtung herbeigeführt werden kann. Auch weitere Ursachen wie z. B. Rückstau aus dem öffentlichen Kanal, Verstopfungen in Verbindungsrohrleitungen, Versagen von Hebeanlagen u.s.w. können zu einem Aufstau und in Folge zum Austritt von verunreinigtem Abwasser in das umgebende Erdreich führen.

Darüber hinaus ist jedoch auch der umgekehrte Fall, dass Fremdwasser (z.B. Grundwasser) durch Undichtheiten von außen nach innen in die Abscheideranlage eintritt, zu verhindern.

In DIN 1999-100, Abschnitt 15, sind die Anforderungen und die Durchführung der Dichtheitsprüfung an eingebauten Abscheideranlagen festgelegt. Zum Umgang mit festgestellten Mängeln bei der Dichtheitsprüfung an bestehenden Anlagen werden in den DIN-Mitteilungen, Ausgabe Februar 2009, ausführliche Hinweise gegeben (siehe Seite 4).

2. Ist eine Warnanlage auch dann erforderlich, wenn eine selbsttätige Verschlusseinrichtung vorhanden ist, die den Zufluss in die Abscheideranlage verhindert?

In DIN EN 858-1 Abschnitt 6.5.4 ist festgelegt, dass Abscheideranlagen mit selbsttätigen Warneinrichtungen ausgerüstet sein müssen. Zu berücksichtigen ist jedoch auch die an gleicher Stelle aufgeführte Anmerkung, dass örtliche Behörden den Einsatz ohne selbsttätige Warneinrichtungen erlauben können. Für Deutschland legt DIN 1999-100 im Abschnitt 5.7 fest, dass auf eine selbsttätige Warneinrichtung verzichtet werden kann, wenn der Austritt von Leichtflüssigkeit aus der Abscheideranlage sowie den Schachtaufbauten ausgeschlossen ist. Dieser Passus korrespondiert mit Abschnitt 5.6 der DIN EN 858-2, vorletzter Satz. Hier wird dargelegt, dass falls (aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall) die notwendige Überhöhung zum Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeit nicht eingehalten werden kann, (zumindest) eine selbsttätige

Begriffe zum Thema „Selbsttätige Verschluss-/Warneinrichtung“

Selbsttätige Verschlusseinrichtung

– ist eine Einrichtung, die auf die Höhenlage der Trennlinie zwischen Leichtflüssigkeitsschwimmschicht und Wasserkörper innerhalb der Abscheideranlage reagiert und entweder den Zu- oder Ablauf der Anlage nach Erreichen der vorgegebenen maximalen Leichtflüssigkeitsspeichermenge (Volumen oder Schichtdicke) dicht verschließt.

– „Verschlüsse“ oder „Sperrn“, die nur auf die Höhenlage des Flüssigkeitsspiegels der (Öl- oder Wasser-) oberfläche reagieren, erfüllen diese Anforderung nicht.

Selbsttätige Warneinrichtung

– ist ebenfalls eine Einrichtung, die auf die Höhenlage der Trennlinie zwischen Unterkante Leichtflüssigkeitsschicht und Wasserfüllung und darüber hinaus auf zu geringen Flüssigkeitsstand innerhalb der Abscheideranlage reagiert.

– Sie muss bestimmungsgemäß den Betreiber warnen (optisch und akustisch), bevor die max. Speichermenge erreicht ist, damit eine rechtzeitige Entsorgung der Leichtflüssigkeit veranlasst werden kann und die Auslösung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung vermieden wird.

Leichtflüssigkeitsabzug

– ist eine Einrichtung, die die abgeschiedene Leichtflüssigkeit von der Wasseroberfläche in einen separaten Leichtflüssigkeitssammelbehälter abführt.

– Für diese Einrichtung bestehen jedoch keine normativen Anforderungen auf deren Grundlage Funktionstauglichkeit und Betriebssicherheit einheitlich beurteilt werden könnten.

Leichtflüssigkeitssammelbehälter

– ist ein in der Regel innerhalb der Abscheideranlage angeordnetes Gefäß, in dem die mit dem Leichtflüssigkeitsabzug abgeführten Stoffe angesammelt werden. Auch für diese Einrichtung bestehen keine normativen Vorgaben zur Beurteilung von Funktionstauglichkeit und Betriebssicherheit.

Warneinrichtung (als Mindestmaßnahme) eingebaut werden muss, die auf die Schichtdicke der Leichtflüssigkeit reagiert.

3. Ist auch dann eine Überhöhung erforderlich, wenn eine selbsttätige Verschlusseinrichtung vorhanden ist, die den Zufluss in die Abscheideranlage verhindert?

Die notwendige Überhöhung ist grundsätzlich auch hier einzuhalten. Dies ergibt sich aus den Ausführungen zu Nr. 1, dass neben dem Auslösen einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung am Ablauf auch weitere Ursachen das Ansteigen des Flüssigkeitsspiegels in der Abscheideranlage herbeiführen können, wodurch in der Folge Leichtflüssigkeit über die Abdeckungen austreten kann.

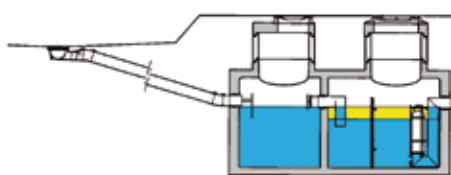
Differenzierter ist der Sachverhalt zu betrachten, wenn zusätzliche Einrichtungen innerhalb der Abscheideranlage, wie Leichtflüssigkeitsabzug und -sammelbehälter verwendet werden. Hier reagiert das Verschlussorgan in der Regel auf den Flüssigkeitsspiegel in einem separaten Leichtflüssigkeitssammelgefäß. Allerdings ist hier die Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeit abhängig von der Ölfreiheit der Wasseroberfläche im Abscheidergehäuse und insbesondere von der Wartung, Betriebssicherheit und vollständigen Dichtheit dieser zusätzlichen Einrichtungen, für die bislang keinerlei Anforderungen und Beurteilungsgrundsätze vorliegen.

Fazit

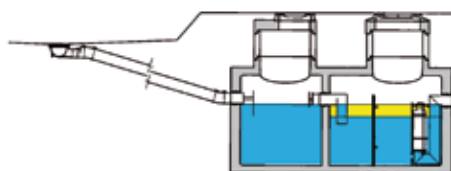
- Die Überhöhung des Schachtaufbaus ist grundsätzlich bei allen Anlagen erforderlich, um ein Austreten von Leichtflüssigkeit aus den Abdeckungen auszuschließen.
- Durch die Anordnung einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung am Zulauf werden die gem. Norm mit der geforderten Überhöhung abzusichernden Risiken nur teilweise erfasst, nämlich ein Aufstau in der Anlage, verursacht durch weiteren Abwasserzulauf bei Auslösen der Verschlusseinrichtung. Das Risiko des Austretens von Leichtflüssigkeit aus den Abdeckungen aufgrund anderweitig verursachter Aufstauereignisse wird hierdurch nicht abgesichert.
- Wenn die Überhöhung nicht eingehalten werden kann, muss mindestens eine Warnanlage vorgesehen werden, um bei selbsttätiger Verschlusseinrichtung am Ablauf das Verschließen des Ablaufs der Anlage zu vermeiden, mit dem Ziel einen hieraus folgenden Aufstau zu verhindern. Aber auch, um bei anderen Aufstauereignissen den Betreiber zu alarmieren, damit dieser umgehend geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Letzteres gilt auch dann, wenn eine selbsttätige Verschlusseinrichtung am Zulauf angeordnet ist.
- Eine Überhöhung bzw. Warnanlage sind nur dann **nicht erforderlich**, wenn für jeden Fall ein Austreten von Leichtflüssigkeiten ausgeschlossen wird.

Demgemäß sind auch bei selbsttätigen Verschlusseinrichtungen am Zulauf die normativen Anforderungen zu Dichtheit, Überhöhung und Warneinrichtungen einzuhalten. Unabhängig von den Regelwerken, sind Lösungen, die von den normativen Festlegungen abweichen, mit Zustimmung der örtlichen Behörde im Einzelfall möglich.

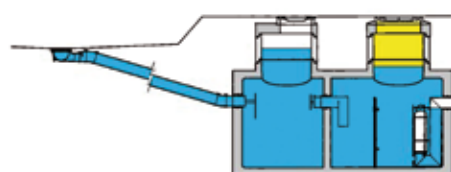
Sicherheit der Überhöhung bei Aufstau im Abscheider



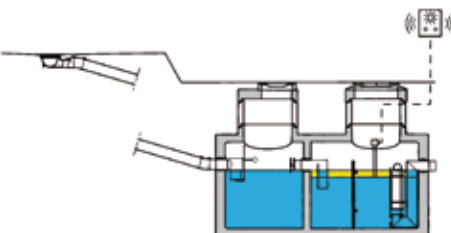
Anlage in Betrieb



Schwimmerabschluss



Weiterer Zufluss bei Schwimmerabschluss



Einbausituation ohne ausreichende Überhöhung, die den Einsatz einer Warnanlage erforderlich macht

Abb.: Katalog Buderus Abwasserbehandlung, 1998

Mängel am Schachtaufbau von Abscheideranlagen

Generalinspektionen an Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten haben gezeigt, dass vielfach Mängel und Undichtheiten am Schachtaufbau bestehen, die bei älteren Anlagen vorwiegend auf mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind.

Bei der seinerzeitigen Erstellung der DIN 1999-100 wurden im Abschnitt 15 gezielt besondere Regelungen zu den Anforderungen an die Dichtheit für den zum Erscheinungsdatum vorhandenen Anlagenbestand ausgearbeitet. Danach ist es möglich, dass diese nach den früheren Regeln der Norm erstellten Anlagen weiterbetrieben werden können, obwohl bestimmte Bereiche den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Offenbar bereiten diese Bestandsregelungen im Vollzug vielfach immer noch Schwierigkeiten, da sie grundsätzlich auf den spezifischen Fall zu beziehen sind. Der zuständige Arbeitsausschuss „Abscheider“ im DIN hatte deshalb schon 2008 ergänzende Leitlinien ausgearbeitet. Ziel war es, für Anlagen mit Mängeln, die bis zu deren vollständigen Behebung keine umweltschutzrelevanten Konsequenzen nach sich ziehen, trotzdem den vorläufigen Weiterbetrieb (unter Einbeziehung technisch praktikabler und wirksamer sowie wirtschaftlich vertretbarer, flankierender Maßnahmen) zu ermöglichen.

Einerseits wollte man damit den betroffenen Fachkreisen mehr Sicherheit in der Argumentation für die Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Mängelbeseitigung geben, und andererseits wirtschaftliche Spielräume für die Festlegung vertretbarer Fristen gewähren. Diese „Hinweise zur Herstellung des normkonformen Zustandes bei festgestellten Mängeln am Schachtaufbau von Abscheideranlagen nach DIN 1999-100“ wurden in den DIN-Mitteilungen Februar 2009, Seite 115 ff, veröffentlicht und sind über das DIN zu beziehen.



Undichter Schachtaufbau (Foto: Mall GmbH)

Neues Merkblatt DWA-M 190

Eignung von Unternehmen für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstückentwässerungen (September/2009)

Mit dem Merkblatt DWA-M 190 werden erstmals vereinheitlichte Anforderungen an die Eignung von Unternehmen festgelegt, die in den Bereichen Herstellung, baulicher Unterhalt, Prüfung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen tätig sind. Das Merkblatt definiert zunächst nur die zu stellenden Anforderungen, die Qualifikationsnachweise sind jedoch nicht Gegenstand des Merkblattes und müssen noch gesondert geregelt werden.

Das Merkblatt behandelt ebenfalls die Themen

- Allgemeine und zusätzliche Anforderungen an Unternehmen
- Eigenüberwachung

Die Anforderungen sind nach folgenden Ausführungsbereichen differenziert

- 1a Neubau, Reparatur, Erneuerung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise insbesondere in Tiefenlagen über 5 m
- 1b Neubau, Reparatur, Erneuerung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise bis zu einer Tiefenlage von 5 m
- 2 Grabenloser Neubau von Abwasserleitungen
- 3 Grabenlose Sanierung von Abwasserleitungen
- 4a Einbau und Sanierung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- 4b Generalinspektion und Prüfung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- 4c Einbau und Sanierung von Fettabscheideranlagen
- 4d Generalinspektion und Prüfung von Fettabscheideranlagen
- 5 Einbau, Sanierung und Prüfung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben
- 6a Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen
- 6b Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- 6c Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen

(Auszug aus DWA-M 190 Tabelle 1: Ausführungsbereiche)

- Rechtliche und praktische Möglichkeiten zur Einführung einer Fachunternehmenspflicht
- Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden
- Fremdüberwachung

Im Bereich der Grundstücksentwässerung scheint ein weit höherer Sanierungsbedarf als bei öffentlichen Abwasserkanälen zu bestehen. Schadensursache sind häufig mangelhafte Ausführungen durch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Unternehmen sowie eine fehlende Überwachung der Arbeiten, so dass durch Undichtheiten Abwasser austritt und Boden oder Grundwasser verunreinigen können, bzw. beträchtliche Fremdwassermengen durch die Infiltration von Grundwasser in die Abwasseranlage gelangen.

Ein einheitlicher, differenzierter Anforderungskatalog zur Feststellung der Qualifikation von Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, existierte bisher nicht. Mit dem DWA-M 190 werden erstmals einheitliche Anforderungen an die Eignung dieser Unternehmen festgelegt.

Die allgemeinen Ausführungsbereiche gelten nicht für Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen. Für diese wurden die speziellen Ausführungsbereiche 4a-4d vorgesehen. Damit wird den hier geltenden besonderen Anforderungen Rechnung getragen.

Die wesentlichen Anforderungen unserer GET-Richtlinien an Fachkundige wurden für die Anwendungsbereiche 4b und 4d in das neue DWA-Merkblatt M 190 übernommen. In einem weiteren Schritt soll zukünftig der Nachweis der Eignung und Qualifikation durch eine unabhängige, anerkannte Gütesicherung sichergestellt werden.

Damit hat auch das mehr als 10-jährige Engagement der Fachkundigen des GET für eine qualitativ anspruchsvolle Generalinspektion der Abscheideranlagen zu einem allgemein anerkannten (Teil-) Ergebnis geführt, da die von GET anerkannten und zertifizierten Sachverständigen die Anforderungen des M 190 heute schon erfüllen und Generalinspektion und Dichtheitsprüfung auf dem geforderten hohen fachlichen Niveau gewährleisten.

„Biodiesel“

Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gemäß DIN 1999-101

Durch das vermehrte Angebot des alternativen Treibstoffs „Biodiesel“ (Fettsäuremethylester – FAME) stellte sich die Frage, ob und ggf. wie mit „Biodiesel“ verunreinigtes Abwasser in Abscheideranlagen nach DIN 1999 zu behandeln sei. Da „Biodiesel“ keine „mineralische Leichtflüssigkeit“ ist, war dieser Treibstoff rein formal nicht dem Anwendungsbereich der DIN EN 858 und DIN 1999 zuzuordnen. Verschärft wird das Problem durch die verordnete Beimischung von Biodiesel zum Mineralöldiesel und die Tatsache, dass mineralische Leichtflüssigkeiten und Biodiesel häufig gemeinsam an ein und derselben Stelle anfallen. Die nun seit Mai 2009 vorliegende DIN 1999-101 gilt in Verbindung mit DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 und enthält zusätzliche bauliche und betriebliche Anforderungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, die mit Anteilen von Biodiesel, bzw. mit Biodiesel versetztem Dieselmotorkraftstoff, beaufschlagt werden.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass in der bisherigen Formel zur Bestimmung der Nenngröße der sogenannte „FAME-Faktor“ f_f anzufügen ist:

$$NS = (Q_r + f_x \times Q_s) \times f_d \times f_f$$

Hierdurch kann sich bei bestehenden Anlagen, die mit Biodiesel beaufschlagt werden, in Einzelfällen die bemessungstechnisch erforderliche Nenngröße ändern. In diesen Fällen sollte an erster Stelle geprüft werden, ob durch Änderung der Betriebsbedingungen die vorhandene Nenngröße doch beibehalten werden kann.

Weiterhin ist in Abschnitt 7.1 festgelegt, dass (nur die) abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen ist (sofern im Zuge der monatlichen Eigenkontrolle eine Schwimmschicht festgestellt wird). Hier ist keine, wie oft falsch interpretiert, vollständige Entsorgung der gesamten Abscheiderinhalte vorgesehen. Nur bei Havariefällen ist die Anlage unverzüglich vollständig zu entleeren und zu reinigen, (siehe auch TRwS bzw. DWA-A 781). Der Grund hierfür ist die bei längerem Aufenthalt im Abscheider mögliche chemische Veränderung des „Biodiesel“, insbesondere die Abspaltung von aggressiven Fettsäuren.

(Bezug: Beuth-Verlag)

Keine falschen Kompromisse

Sicherung von Schachtabdeckungen in Verkehrsflächen

Durch den zunehmenden Schwerlastverkehr sind Schachtabdeckungen als ein Bestandteil der Verkehrsflächen besonderen Anforderungen ausgesetzt. Es ist bekannt, dass nicht jede Schachtabdeckung, für jeden Anwendungsfall gleichermaßen geeignet ist.

Die europaweit gültige EN 124 gibt nur eine vermeintliche Entscheidungssicherheit, um die „für den Einbauort richtige“/sichere Abdeckung auszuwählen. Dies gilt besonders in dem sicherheitssensiblen Anwendungsbereich ab der Klasse D 400. Trotz großer Fortschritte bei der Harmonisierung der EN 124 seit 1994 sind z.B. die Prüfkriterien für die Sicherung der Deckel im Rahmen bei unterschiedlichen Bauformen von Schachtabdeckungen bis heute nicht einheitlich. EN 124 nennt hier drei mögliche Sicherungsmethoden: (a) Befestigungsvorrichtung, (b) flächenbezogene Mindestmasse (Einheitsgewicht) und (c) „spezifische Bauformen“. Für Deutschland galt seit jeher das „Einheitsgewicht“ nach DIN 1229 für die Methode b), und dass die Schachtabdeckungen den Anforderungen nach DIN EN 124 und DIN 1229 entsprechen müssen und beide Regelwerke gemeinsam anzuwenden sind. Für die Methoden „a“ und „c“ sind in der Norm bisher jedoch weder Anforderungen noch Prüfungen festgelegt. Das macht einen Vergleich der Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Produkte für Anwender praktisch unmöglich. So gibt es in Deutschland heute einerseits den Status Quo, nach dem man bei Aufsätzen und Abdeckungen die flächenbezogene Mindestmasse (Einheitsgewicht) zugrunde legt, andererseits aber gemäß europäischer Norm auch andere Methoden genannt sind, für die allerdings keine Anforderungen und Prüfungen definiert wurden. Die Folge davon ist, dass bei kommu-



nenalern, Planern, Bauherren und Bauausführenden Ungewissheit bezüglich der Sicherheit und der Gewährleistungsfragen besteht (siehe GET-Info Nr. 3/2006). Um dem Anwender die Möglichkeit zu geben, die Eignung unterschiedlicher Bauformen im Bezug zur vorgesehenen Verwendung feststellen zu können, wurde schon 2005 begonnen, DIN 1229 dahingehend zu überarbeiten, dass sie für alle in EN 124 genannten Bauformen gleichermaßen angewendet werden kann. Ein Entwurf liegt seit Juni 2006 vor und wurde auch in die Überarbeitung der EN 124 eingebracht. Allerdings erweisen sich die Diskussionen auf europäischer Ebene aufgrund sehr unterschiedlicher Intensionen der CEN-Mitglieder als schwierig und langwierig. Bis heute liegt kein endgültiges Ergebnis vor.

Bis die DIN-EN-Regelwerke einheitliche Prüfvorschriften enthalten werden, gelten nach wie vor die nationalen Vorschriften. In Deutschland sollten Schachtabdeckungen den gemeinsamen Anforderungen nach DIN EN 124 und DIN 1229 entsprechen, um das bisherige, bewährte Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Unabhängig davon hat GET die Anforderungen der in 06/2006 veröffentlichten EDIN 1229 umgehend in seine Qualitätsrichtlinien aufgenommen. Die den Richtlinien des GET entsprechenden Produkte seiner Mitglieder erfüllen damit schon heute die diesbezüglichen Sicherheitsanforderungen.

Neues Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten

Mit Wirkung vom 1. März 2010 ist das schon Mitte 2009 beschlossene, neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten. Es löst das alte WHG ab, das als Rahmenrecht lediglich allgemeine Vorgaben für die Umsetzung durch die Länder enthielt. Damit wird erstmals ein bundesweit unmittelbar geltendes Wasserrecht geschaffen. Die Schaffung eines umfassenden Umweltgesetzbuches ist aber nach wie vor nicht gelungen, da die Neufassung des WHG nur einen Teilbereich umfasst. Mit dem neuen WHG wird eine Zersplitterung in 16 Länderrechte verhindert. Die Länder haben jedoch weiterhin einige Regelungskompetenzen. Die für die Entwässerungstechnik und Abwasservorbehandlung wichtigen Regelungen des früheren § 7a WHG zum Stand der Technik finden sich nun in §§ 57 und 58ff. bzw. die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 62 ff. (Quelle: www.bmu.de/gewaesserschutz)

Starke Partner für hohe Qualitätsstandards

<p>3A WASSERTECHNIK</p> <p>3A Wassertechnik GmbH & Co. KG www.3a-wassertechnik.de</p>	<p></p> <p>ACO Severin Ahlmann GmbH & Co. KG vertr. durch ACO Tiefbau Vertrieb GmbH www.aco-tiefbau.de</p>	<p></p> <p>Basika Entwässerungstechnik GmbH & Co. KG www.basika.de</p> <p>ein Unternehmen der TECE: Gruppe</p>
<p></p> <p>Buderus Kanalguss GmbH www.buderus-kanalguss.de</p>	<p></p> <p>Dallmer GmbH & Co. KG www.dallmer.de</p>	<p></p> <p>LOROWERK K.H. Vahlbrauk GmbH & Co. KG www.loro.de</p>
<p></p> <p>Mall GmbH www.mall.info</p>	<p></p> <p>Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG www.meierguss.de</p>	<p></p> <p>Sita Bauelemente GmbH www.sita-bauelemente.de</p>
<p></p> <p>fbr-Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e. V. www.fbr.de</p>	<p></p> <p>TÜV Rheinland LGA Products GmbH www.lga.de</p>	<p></p> <p>Stadtentwässerung Braunschweig GmbH www.stadtentwaesserung-braunschweig.de</p>
<p></p> <p>Hamburg Messe und Congress GmbH www.hamburg-messe.de</p>	<p></p> <p>Überwachungsgemeinschaft Entwässerungstechnik www.fv-get.de</p>	<p>mit</p> <p>AST Klaus Germann, Umweltschutz GmbH Baufeld-Oel GmbH, Ndl. München BIU Büro für Umwelttechnik I F G - Diez TÜV Rheinland LGA Products GmbH Prüf-Nord GmbH Rolla & Stoll Abwassertechnik GmbH Manfred Roos GbR Stoll Abwassertechnik GmbH Umweltberatung Winkelhardt</p>

Impressum

Herausgeber:
GET
Fachverband Gütesicherung
Entwässerungstechnik e.V.

Geschäftsstelle:
Postfach 1213
65771 Diez/Lahn
Tel.: (0 64 32) 93 68-0
Fax: (0 64 32) 93 68 25
e-Mail: info@fv-get.de
Internet: www.fv-get.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Ulrich Bachon

Grafische Gestaltung, Satz und Lithografie:
K13 Medien, Wetzlar

© GET
Fachverband Gütesicherung
Entwässerungstechnik e.V.

Ausblick



Neue DIN 19580 - Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen

Nach Veröffentlichung der DIN EN 1433:2005-09 wurden Produkte aus Werkstoffen in den Verkehr gebracht, für die diese Norm keine Anforderungen enthält. Für die Verwendung dieser Produkte in Deutschland wurden nun Anforderungen an die Dauerhaftigkeit in dieser Norm festgelegt, wobei beabsichtigt ist, diese bei einer Überarbeitung der DIN EN 1433 in die Europäische Norm einzu- bringen.

Insbesondere wurden

- Anforderungen und Prüfverfahren zur Dauerhaftigkeit der Rinnen aus den Werkstoffen PA, PP, PE, PE/PP, PET, PVC-U, UP-GF und COPO aufgenommen
- Anforderungen an die Bewertung der Konformität für Rinnenkörper, Roste und Deckel aus Kunststoffen hinzugefügt
- die Kennzeichnung dieser Bauteile durch Symbole für die Werkstoffe aus Kunststoffen und für deren Wiederverwertbarkeit ergänzt.

Die Norm wird in Kürze erscheinen.